

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 301; BEG §§ 209 Abs. 1, 28, 29

Werden im Rechtsstreit auf Entschädigung von Gesundheitsschäden mehrere der in § 29 BEG aufgeführten Ansprüche gestellt, so ist ein Teilurteil (§ 301 ZPO) über einzelne Ansprüche unzulässig. Abweichend von BGHZ 16, 71 wird das nach § 209 Abs. 1 BEG vom Revisionsgericht ohne Verfahrensrüge nachgeprüft.

BGH, Urt.v. 21. November 1968 - IX ZR 22/67 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 22/67

URTEIL

Verkündet am

21. November 1968
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Lea F [REDACTED] ,
V [REDACTED] L [REDACTED] straat [REDACTED] , A [REDACTED] , B [REDACTED] ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Oktober 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die aus Polen stammende, in ihrem Heimatland als Jüdin verfolgte Klägerin lebt seit 1946 in Belgien. Sie fordert Entschädigung für verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden.

Die Entschädigungsbehörde hat in dem rechtskräftigen Bescheid vom 4. September 1961 als Verfolgungsschaden bezeichnet: "Entwicklungsbegünstigung im Sinne der abgrenzbaren Verschlimmerung einer neuro-vegetativen Dystonie mit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hüftnervenschmerzzuständen und Verdauungsstörungen". Nach diesem Bescheid ist die Erwerbsfähigkeit der Klägerin aus Verfolgungsgründen um 25 % herabgesetzt, im ganzen nur 40 % beeinträchtigt. Die Entschädigungsbehörde hat ihr einen Anspruch auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente zugesprochen. Für die Berechnung der Kapitalentschädigung und der Rente ist die Klägerin einem Beamten des mittleren Dienstes gleichgestellt worden.

Bei einer von der Entschädigungsbehörde angeordneten ärztlichen Nachuntersuchung stellte sich heraus, daß sich die nervösen Beschwerden der Klägerin verschlimmert hatten. Das führte der Vertrauensarzt auf die beginnende Menopause zurück. Er fand aber keine Anzeichen dafür, daß die Klägerin noch unter Hüftnervenschmerzen leidet. Die verfolgungsbedingte MdE wurde von ihm wie früher auf 25 % geschätzt, die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit insgesamt dagegen nicht mehr wie früher mit 40, sondern mit 50 % angenommen. Am 16. Dezember 1964 erließ die Entschädigungsbehörde einen Änderungsbescheid, dessen Entscheidungsformel lautet:

1. Als Verfolgungsschaden wird anerkannt: Entwicklungsbegünstigung im Sinne der abgrenzbaren Verschlimmerung einer neuro-vegetativen Dystonie mit Verdauungsstörungen.
2. Der Bescheid vom 4. September 1961 bleibt im übrigen unberührt.

Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angefochten und vorgetragen, sie leide nach wie vor unter Hüftnervenschmerzen; daneben hat sie geltend gemacht, die Ver-

74
schlimmerung ihrer nervösen Beschwerden sei auf die Verfolgung zurückzuführen, dagegen nicht auf die beginnende Menopause. Unter Berufung auf ein ärztliches Gutachten fordert sie, den Änderungsbescheid aufzuheben und ihre Rente nach einer verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 50 % i.V. mit einem Hundertsatz von 38 der Dienstbezüge eines Beamten des mittleren Dienstes festzusetzen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der medizinische Sachverhalt bei der Nachuntersuchung richtig beurteilt worden sei.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt, um eine höhere Rente zu erhalten. Außerdem hat sie geltend gemacht, daß die Entschädigungsbehörde nicht berechtigt gewesen sei, den Änderungsbescheid zu erlassen, weil es sich bei dem Anspruch auf Heilverfahren nicht um wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 206 BEG handele.

Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil den angefochtenen Änderungsbescheid aufgehoben. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof zugelassen; denn es sei eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, ob die Entschädigungsbehörde in einem Verfahren über Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, die für die Gewährung eines Heilverfahrens maßgeblich waren, einen Änderungsbescheid erlassen könne.

Das beklagte Land hat die Revision eingelegt, um zu erreichen, daß die Klage abgewiesen wird. Hilfsweise hat es gebeten, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht

zurückzuverweisen. Die Klägerin hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil nur darüber entschieden, ob die Entschädigungsbehörde den Änderungsbescheid erlassen durfte. Das hat es verneint. Die Entscheidung darüber, ob der Klägerin eine höhere Rente zusteht, hat es dem Schlußurteil vorbehalten, weil die damit zusammenhängenden ärztlichen Fragen noch nicht ausreichend geklärt seien.

Das angefochtene Urteil ist wie folgt begründet:

Da die Klägerin gegenüber der Entschädigungsbehörde keine höhere Rente gefordert habe, sei die Entschädigungsbehörde nicht verpflichtet gewesen, hierüber zu entscheiden. Durch den Änderungsbescheid habe die Klägerin den Anspruch auf Heilverfahren für die Hüftnervenschmerzen verloren. Darin liege die rechtliche Beschwer der Klägerin; deshalb sei die Klage zulässig. Nach § 206 BEG sei die Entschädigungsbehörde berechtigt, einen neuen Bescheid über den Entschädigungsanspruch zu erlassen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Zuerkennung oder Ablehnung eines Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen maßgebend waren, wesentlich geändert haben. Wiederkehrende Leistungen seien in bestimmten Zeitabschnitten fällige Geldleistungen; solche Leistungen würden im Rahmen des Heilverfahrens nicht gewährt. Soweit also die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse den Anspruch auf Heilver-

fahren berühre, lasse § 206 BEG den Erlass eines Änderungsbescheides nicht zu. Auch eine sinnngemäße Anwendung dieser Bestimmung sei nicht angebracht. Bei Wegfall eines bisher anerkannten Leidens könne die Entschädigungsbehörde ohne Änderung des Bescheides die Leistung ablehnen, weil eben dieses Grundleiden keiner Behandlung mehr bedürfe. Deshalb hat das Berufungsgericht den Änderungsbescheid als unzulässig angesehen und ihn aufgehoben.

2. Diese Begründung leidet an entscheidungserheblichen Rechtsfehlern. Aus verfahrensrechtlichen Gründen konnte das Berufungsgericht den Änderungsbescheid nicht aufheben.

Die Klägerin hat zwar mit der Klage die Aufhebung dieses Bescheides begehrt, daneben hat sie jedoch wegen der verfolgungsbedingten Verschlimmerung ihrer nervösen Beschwerden eine höhere Rente gefordert. Spätestens im Berufungsverfahren, im Schriftsatz vom 18. August 1966, hat das beklagte Land beantragt, die Klage ganz abzuweisen. Dieser Antrag des Beklagten ersetzt den Bescheid der Entschädigungsbehörde, der ergangen wäre, wenn im Verfahren vor ihr die Klägerin die Erhöhung der Rente wegen Änderung der ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse verlangt hätte. Der Rechtsstreit war also so zu behandeln, als ob die Entschädigungsbehörde die mit dieser Begründung geforderte Erhöhung der Rente abgelehnt hätte (BGH RzW 1960, 404 Nr. 72).

In dem Verfahren vor den Entschädigungsgerichten ist über alle geltend gemachten Ansprüche des Verfolgten zu entscheiden. Sie sind der Streitgegenstand, dagegen nicht der Bescheid der Entschädigungsbehörde (BGH RzW 1961, 412

Nr. 45; 1965, 468 Nr. 22). Soweit die Klägerin mit der Klage auch die Aufhebung des Änderungsbescheides gefordert hat, ist das so zu verstehen, daß sie wegen ihrer verfolgungsbedingten Gesundheitsbeschwerden, zu denen nach ihrer Darstellung unverändert die Hüftnervenschmerzen gehören, den Anspruch auf Heilverfahren begehrt.

Das Berufungsgericht mußte also hier darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Verschlimmerung oder Veränderung der verfolgungsbedingten Leiden eingetreten war, und darüber befinden, welche Ansprüche auf Heilverfahren und Rente der Klägerin danach zustanden. Bei diesem Ablauf des gerichtlichen Verfahrens ist für die Aufhebung des Bescheides der Entschädigungsbehörde kein Raum. Das Berufungsgericht durfte das angefochtene Teilurteil hier nicht erlassen (OLG Koblenz RzW 1963, 283 Nr. 34). Auf den Sonderfall, daß Ermessensentscheidungen allein von den Entschädigungsbehörden erlassen und von den Entschädigungsgerichten im gerichtlichen Verfahren nicht getroffen werden können (§ 211 BEG), braucht hier nicht eingegangen zu werden.

3. Die Revision hat diesen Verfahrensverstoß nicht gerügt. Zwar darf die Unzulässigkeit eines Teilurteils vom Revisionsgericht in aller Regel nur auf Grund einer Verfahrensrüge des Beschwerden nach § 554 Abs. 3 Nr. 2b ZPO berücksichtigt werden (BGHZ 16, 71, 74). Im Entschädigungsrechtsstreit bedarf es jedoch einer solchen Rüge ausnahmsweise dann nicht, wenn sich die Unzulässigkeit des Teilurteils aus der besonderen Gestaltung dieses Verfahrens ergibt. So ist es hier. Nach § 29 BEG stehen den Verfolgten, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen und deren Auswirkungen an Körper oder Gesundheit geschädigt sind,

als Entschädigung unter anderem Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente zu. Diese Leistungen gehören zu einem einheitlichen Entschädigungsanspruch. Über ihn ist auch einheitlich zu entscheiden, weil nach § 28 BEG jede Einzelleistung davon abhängt, ob der Verfolgte an Körper oder Gesundheit wenigstens nicht unerheblich geschädigt wurde und dieser Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung entstanden ist. Die Ursachenfrage muß also für jede der Leistungen im gleichen Sinne beantwortet werden (vgl. dazu auch BGH RZW 1962, 453 Nr. 16 und KG RZW 1963, 31 Nr. 24). Die gleichmäßige Beurteilung der Ursachenfrage ist gefährdet, wenn sie für jeden Einzelanspruch selbständig vorgenommen wird. Außerdem verhindert solch eine Verfahrensweise eine rasche Entscheidung über den gesamten Schaden an Körper oder Gesundheit. Dieser Grund - neben anderen Gründen - läßt ferner eine Vorabentscheidung über den Grund nach § 304 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG nicht zu, wie der Bundesgerichtshof in der RZW 1962, 453 Nr. 16 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen hat. Die einheitliche Beurteilung der Ursachenfrage muß daher auch verfahrensrechtlich gesichert sein. Deshalb darf der Bestand eines Teilurteils, das entgegen diesen Erwägungen über einen der in § 29 BEG vorgesehenen Ansprüche oder über den Anspruchsgrund erlassen worden ist, nicht von einer entsprechenden Verfahrensrüge der beschwerten Partei abhängig sein. Eine auf die Besonderheiten des sachlichen Entschädigungsrechts zugeschnittene Anwendung des Prozeßrechts (§ 209 Abs. 1 BEG) nötigt dazu, daß das Revisionsgericht die Zulässigkeit eines derartigen Urteils von Amts wegen prüft.

Eine Entscheidung darüber, ob der Klägerin ein Heilverfahren nur in dem Ausmaß zusteht, das sich aus dem An-

derungsbescheid ergibt (Wegfall des Heilverfahrens für die Hüftnervenschmerzen), kann nur zusammen mit der Entscheidung über ihren Rentenanspruch getroffen werden. Durch das angefochtene Teilurteil durfte darüber nicht befunden werden. Deshalb muß auf den Hilfsantrag des beklagten Landes dieses Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Mai

Maaß

Graf

Zorn

Dr. Woesner